

# **Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst**

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993, (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 8.7.2008 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Entgeltordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält in der Ortschaft Senst folgende öffentliche Einrichtung:
  - a) Ortschaft Senst  
- Dorfgemeinschaftshaus
- 2) Die Einrichtungen stehen jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
  - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und derer Ortschaften sowie der nachgeordneten Einrichtungen (städtische Veranstaltungen)
  - b) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
  - c) Parteien und politische Vereinigungen
  - d) Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die Einrichtung aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Entgelt**

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine beidseitig erklärte Nutzungsvereinbarung.
- 3) Im Entgelt nicht enthalten ist die Reinigung der angemieteten Räume. Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer.
- 4) Städtische Veranstaltungen sind entgeltfrei.

### **§ 3 Entgelthöhe**

1) Veranstaltungsräume

Einrichtung	Veranstaltung pro angefangene Std.	Abendveranstaltung (Nutzung über 8 h/Tag)
Dorfgemeinschaftshaus	7,50 €	60 €

- 2) Für kommerzielle Veranstaltungen, zu denen Eintritt verlangt wird, wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.
- 3) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- 4) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- 5) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2 €/Stück festgesetzt.

### **§ 4 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

### **§ 5 Entstehung der Entgeltspflicht**

- 1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltspflicht.
- 4) Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Entgeltminderung.

### **§ 6 Kautions**

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 50 € zu hinterlegen.

## **§ 7 Hausordnung**

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

## **§ 8 Haftung**

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.6.2011

Berlin  
Bürgermeisterin